Um die Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **24 (1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-102049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III. Stellungnahme des Vorstandes der Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen.

1. Vorläufig darf eine weitere Lockerung der Mietzinskontrolle nicht durchgeführt werden. Eine solche käme erst dann in Frage, wenn ein bescheidener Leerwohnungsstand mit mäßigen Mietzinsen besteht.

2. Der soziale Wohnungsbau ist durch Bund, Kanton und Gemeinden solange weiter zu fördern, als ein Wohnungsmangel besteht und solange zu befürchten ist, daß die Einstellung der staatlichen Wohnbauförderung zu einer Reduktion des Reallohnes für die breiten Schichten der Bevölkerung führe.

3. Durch die staatlichen Maßnahmen muß erreicht werden, daß der sogenannte verlorene Bauaufwand gedeckt wird. An die Leistungen der Öffentlichkeit dürfen nicht solche Bedingungen geknüpft werden, welche eine steigende Belastung der Mieter für die Zukunft vorsehen oder den Bauherrn über die Belastung für die Zukunft im ungewissen lassen.

An die Stelle der Subventionen à fonds perdu können auch andere Mittel der Wohnbauförderung treten, sofern damit das gleiche Ziel erreicht werden kann.

4. Die Behörden sollten der Senkung der Baukosten alle Beachtung schenken, insbesondere auch durch die Förderung rationellerer Baumethoden. Jedoch dürfen weder die Löhne im Baugewerbe noch der Wohnstandard dadurch gesenkt werden.

5. Besondere Maßnahmen sollen es kinderreichen und unbemittelten Familien ermöglichen, unter völlig einwandfreien Verhältnissen zu wohnen, auch wenn ihr Einkommen nicht genügt, um eine mit staatlicher Unterstützung erstellte Wohnung zu mieten.

Um die Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Aargau

P. K. Die Tatsache, daß der Bund seine Subventionen des Wohnungsbaues abgebaut hat, zwingt jetzt den Kanton Aargau, sein ganz in Anlehnung an den Bund redigiertes «Gesetz über die Förderung der Wohnbautätigkeit» zu revidieren.

Der Große Rat hat am 4. Oktober 1948 einen neuen Entwurf des Gesetzes in erster Lesung gutgeheißen und steht nun vor der zweiten Lesung. Der Regierungsrat stellt in seiner Begleitbotschaft zum Gesetzentwurf fest, daß die Zahl der Subventionsgesuche für Wohnbauten in jüngster Zeit erheblich zurückgegangen ist. Man nimmt deshalb an, daß sich diese Subventionsaktion, an welcher der Bund, Kanton und Gemeinden beteiligt sind, sukzessive auslaufen wird. Aus nachstehender Übersicht sind die seit dem Jahre 1943 zugesicherten Kantonsbeiträge ersichtlich:

Jahr	Anzahl Wohnungen	Kantonsbeitrag Fr.
1943	555	828 635
1944	502	855 000
1945	512	1 238 420
1946	1170	3 234 309
1947	1549	6 475 473
Total	4288	12 631 837

Den Kreditbedarf für die Fortführung der Subventionierung des Wohnungsbaues für die Jahre 1949 bis 1951 schätzt die Regierung auf rund 6 Millionen Franken.

Nach dem Gesetzentwurf ist der Wohnungsbau im Kanton in dem Maße zu fördern, als es zur Deckung des laufenden Bedarfes und zur Schaffung eines angemessenen Leerwohnungsbestandes erforderlich ist. Wie bisher sollen nur einfache, solide und zweckentsprechende Wohnungen subventioniert werden. Dabei genießen solche Wohnbauten den Vorzug, welche der Unterbringung bedürftiger oder kinderreicher Familien, dem Ersatz ungesunder Wohnungen oder der Verhinderung der Landflucht dienen.

Die Gesamtsubvention, einschließlich des Bundesbeitrages, darf im einzelnen Fall folgende Ansätze nicht überschreiten:

a) beim normalen Wohnungsbau 25 % der Baukosten
b) beim sozialen Wohnungsbau 40 % der Baukosten

Die Subvention ist im Rahmen dieser Ansätze so zu bemessen, daß die finanzielle Belastung des Wohnungsinhabers aus der Wohnung nicht mehr als 20 Prozent des Familieneinkommens beträgt. Für kinderreiche Familien mit geringem Einkommen kann der Regierungsrat die Subvention im Einverständnis mit der Gemeinde soweit erhöhen, daß die Belastung des Wohnungsinhabers bis auf etwa 15 Prozent gesenkt wird; die Gesamtsubvention darf jedoch höchstens 45 Prozent betragen. In der bisherigen Praxis wurde die Vorschrift für eine rund 20prozentige Subvention so angewendet, daß für kinderlose Ehepaare in der Regel 21 Prozent berechnet wurden, bei einem Kind 20 Prozent, mit jedem weiteren Kind 1 Prozent weniger, so daß es bei fünf Kindern 16 Prozent und bei sechs und mehr Kindern noch 15 Prozent des Einkommens traf. Eine über 20 Prozent hinausgehende Belastung kam nur in solchen Fällen zur Anwendung, wo das die besonderen Verhältnisse des Bauherrn rechtfertigen ließen.

Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibende Leistung geht zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Gemeinde, in welcher gebaut wird.

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft und gilt für so lange, als der Bund Beiträge an die Förderung des Wohnungsbaues ausrichtet.